

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Oberricklingen Nord-Ost

Ratsbeschluss vom 27.06.2019, Drucksache Nr. 1051/2019

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Oberricklingen Nord-Ost (Kommission) befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten Oberricklingen. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.
- (2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates. Als Bürgervertretende dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner*innen des Stadtteils Oberricklingen sind, oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

§ 2

Vorsitz

- (1) Die Kommission hat jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.
- (2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats - und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertretenden die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 NKomVG. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3

Beschlussfassung

- (1) Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.
- (2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- (3) Die Sitzungstermine werden von der Kommission durch Beschluss in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.
- (3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.
- (5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6 Rederecht

- (1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.
- (2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.

- (3) Die Einwohner*innen haben im öffentlichen Teil Rederecht zu den Tagesordnungspunkten. Das Rederecht kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder in Gänze widerrufen werden.

§ 7

Niederschrift

- (1) Der wesentliche Inhalt der Sitzung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8

Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.